Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Ver- und Entsorgung

Neueinstellung bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben

Hinweise und Merkblätter
Anlagen zur Unterschrift

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Ver- und Entsorgung

Hinweis

Bitte lesen Sie die Hinweise und Merkblätter sorgfältig durch und bestätigen die Kenntnisnahme der Unterlagen. Alle erforderlichen Dokumente zur Unterschrift finden Sie in der Anlage ab Seite 30.

Die unterschriebenen Unterlagen schicken Sie bitte an:

Personalamt Stadt Ingolstadt
z. Hd. Frau Carolin Frassek
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt

Bitte beachten Sie, dass die Einstellung erst nach Erhalt der unterschriebenen Unterlagen erfolgen kann.

INHALTSVERZEICHNIS

Hinweise und Merkblätter

1. Hinweis auf das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken S. 3
2. Hinweis der Ingolstädter Kommunalbetriebe auf vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers und das Vermögensbildungsgesetz S. 5
3. Hinweis der Ingolstädter Kommunalbetriebe auf Kassenzwang und widerrechtliche Annahme von Geldern S. 6
4. Hinweis der Ingolstädter Kommunalbetriebe auf die Anzeige- und Mitwirkungspflicht bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen S. 7
5. Merkblatt zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) S. 8
6. Hinweis bei Ausübung einer Nebentätigkeit S. 12
7. Hinweis zu Scientology-Organisation S. 13
8. Tarifliche Vorschriften S. 15
9. Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst S. 23

S. 30

Anlagen zur Unterschrift

1. Anlage 1: Erklärung und Empfangsbestätigung
2. Anlage 2: Erklärung und Hinweise bei der Ausübung einer Nebentätigkeit
3. Anlage 3: Erklärung zu rechtlichen Verfahren und wirtschaftlichen Verhältnissen
4. Anlage 4: Belehrung, Erklärung und Fragebogen über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst
5. Anlage 5: Hinweis und Fragebogen zu Scientology-Organisation
6. Anlage 6: Niederschrift zu Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB)
7. Anlage 7: Erwerb von Nutzungsrechten
8. Anlage 8: Kenntnisnahme: Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR (INKB)
9. Anlage 9: Personalbogen
10. Anlage 10: Personalangaben

Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben – siehe www.in-kb.de/onboarding

1. Hinweis auf das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken

Unter den Begriff Geschenk fällt jede freiwillige, unentgeltliche Zuwendung, die einen Vermögenswert besitzt, also den Empfänger bereichert, ohne dass von ihm eine Gegenleistung erwartet wird. Der Begriff Belohnung umfasst auch Vergünstigungen, die, wie z. B. ein Theaterbesuch oder eine unentgeltliche Reise, keine Vermögensvermehrung bewirken.
Das Verbot gilt auch für eine Begünstigung durch Testament/letztwillige Verfügung (BAG v. 17.04.1984 – 3 AZR 97/82 – AP Nr. 1).
Die Vergünstigung wurde in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit gewährt, wenn der Zuwendende sich davon hat leiten lassen, dass die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer bestimmte Tätigkeiten ausübt.
Die Zustimmung des Arbeitgebers ist vor Annahme der Zuwendung einzuholen. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände kann es gerechtfertigt sein, die Geschenke zunächst anzunehmen.
Der Arbeitgeber hat nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu entscheiden, ob er der Annahme eines Geschenks zustimmt oder ob er die Zustimmung verweigert. Die Zustimmung ist stets zu verweigern, wenn für den Zuwendenden oder sonstige Dritte der Anschein der Käuflichkeit entstehen könnte.

Anzeigepflicht

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat bereits das Angebot einer Belohnung oder eines Geschenks, dessen Annahme einer Zustimmung bedarf, unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber anzuzeigen. Diese Regelung soll dem Arbeitgeber ermöglichen, gegen Personen vorzugehen, die auf diese Weise versuchen, auf die Tätigkeit im öffentlichen Dienst Einfluss zu nehmen.

Folgen einer Pflichtverletzung

Die ungenehmigte Annahme von Belohnungen oder Geschenken kann, je nach Umständen des Falles, ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung nach § 626 BGB sein. Entsteht dem Arbeitgeber durch die Pflichtverletzung ein Schaden, hat die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer den Schaden zu ersetzen. Die Handlung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers kann außerdem den strafrechtlichen Tatbestand der §§ 331 ff. StGB erfüllen.

Auszug aus der Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR (INKB) zur Kenntnisnahme:

4.1.8. Annahme von Geschenken und sonstige Vergünstigungen

Als Grundsatz gilt, dass die Annahme von Geschenken und sonstiger Vergünstigungen nur erfolgen darf, wenn **ausgeschlossen werden kann**, dass

- durch die Zuwendung dienstliches Handeln beeinflusst werden soll,
- die Zuwendung als Anerkennung für ein bestimmtes Verwaltungshandeln verstanden werden kann,
- die Annahme der Zuwendung die objektive Amtsführung beeinträchtigen bzw. bei Dritten den Eindruck hervorrufen könnte, dass die Zuwendung dienstliches Handeln beeinflussen kann.

4.1.8.1. Geldgeschenke

Geldgeschenke dürfen einzelne Mitarbeiter/-innen grundsätzlich nicht annehmen.
Annahme von Bargeld ist allenfalls im Rahmen eines verkehrsüblichen Trinkgeldes erlaubt. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 17.04.1984 kleinere Aufmerksamkeiten nicht als Belohnungen und Geschenke angesehen.

4.1.8.2. Sachgeschenke, sonstige Vergünstigungen, Bewirtungen

Sachgeschenke, sonstige Vergünstigungen sowie Bewirtungen mit einem Wert

- bis zu 30 € gelten als geringwertige Aufmerksamkeiten, deren Annahme allgemeiner Auffassung nicht zu beanstanden sein wird. Der Wert von 30 € ist die Summe der Zuwendungen, die ein/e Beschäftigte/r von einem/r Zuwender/in in einem Kalenderjahr erhält.
- über 30 € sind in jedem Fall abzulehnen. Sollte dies nicht möglich sein, hat eine Weitergabe an eine caritative Einrichtung zu erfolgen. Dies ist dem Vorstand anzuzeigen.
- Zuwendungen an eine Organisationseinheit (z. B. Bereich, Fachbereich) sind beim Bereich Finanzen und Steuerung anzuzeigen, wenn sie den Wert von 30 € übersteigen.

Zur Vermeidung von nachteiligen Folgen ist in Zweifelsfällen der Bereich Finanzen und Steuerung und der/die Beauftragte für Korruptionsvorsorge zu informieren.

2. Hinweis der Ingolstädter Kommunalbetriebe auf vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers und das Vermögensbildungsgesetz

Aus Anlass Ihres Dienstantritts bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben werden Sie hiermit auf die Möglichkeit der Anlage vermögenswirksamer Leistungen hingewiesen.

Sofern bei Ihnen die gesetzlichen bzw. tarifrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie bei entsprechendem Nachweis der Anlageart von den Ingolstädter Kommunalbetrieben eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von monatlich 6,65 € bzw. 13,29 € brutto, bei Teilzeitbeschäftigung einen Betrag entsprechend Ihrem Arbeitszeitanteil.

Zudem können Sie noch aufgrund eines gemäß § 5 des Vermögensbildungsgesetzes abzuschließenden Vertrages Teile Ihres Arbeitsentgelts vermögenswirksam anlegen.

Sollten Sie bereits einen Ratensparvertrag, Wertpapiervertrag, Bausparvertrag usw. abgeschlossen haben, bitten wir Sie, entsprechende Unterlagen der Gehaltsabrechnungsstelle vorzulegen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Personalamtes gerne zur Verfügung.

3. Hinweis der Ingolstädter Kommunalbetriebe auf Kassenzwang und widerrechtliche Annahme von Geldern

Vollzug der Kommunalhaushaltsverordnung KommHV; Kassenzwang und widerrechtliche Annahme von Geldern

Die Gestaltung des Kassenwesens der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR ist nach dem Grundsatz der Kasseneinheit ausgerichtet. Das gesamte Kassenwesen wird vollzogen durch den Bereich Buchhaltung, Steuern und Controlling und der Fachbereiche, die Barkassen verwalten siehe AA BFB - 7000. Voraussetzung für die Entgegennahme von Einzahlungen von Dritten bei Barkassen oder einer empfangsberechtigten Zahlstelle ist die Arbeitsanweisung der jeweiligen Barkasse. Grundsätzlich können Kassengeschäfte aber nur von den dazu eigens ermächtigten Barkassenverwaltern wahrgenommen werden.

Sämtlichen Mitarbeitern der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, einschließlich des Inkasso berechtigten Personal, ist es aber grundsätzlich verboten, außerdienstlich Gelder aus persönlicher Gefälligkeit von Zahlungspflichtigen anzunehmen oder für Dritte abzuheben. Es wird deshalb ausdrücklich festgestellt, dass das Personal in der Regel keine Kassengeschäfte im Auftrag Dritter bei den Kommunalbetrieben bewirken kann.

Es ist auch allen Mitarbeitern der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR untersagt, in den Diensträumen Gelder von politischen Parteien zur Weiterleitung an die Stadtkasse oder auf eines der Konten der Stadt Ingolstadt anzunehmen. Eine Weitergabe widerrechtlich angenommener Gelder an Mitarbeiter zur Einzahlung an die Kommunalbetriebe ist ebenfalls unzulässig und kann u. U. als Amtsmissbrauch gewertet werden.

Wird einem Barkassenverwalter eine dieser Verfügung widersprechende Einzahlung angeboten oder wird er zu einer unberechtigten Auszahlung veranlasst, so hat er sofort dem Leiter des Bereichs Buchhaltung, Steuern und Controlling Meldung zu erstatten, der dem Vorstand ebenfalls sofort zu berichten hat.

In allen Diensträumen, in denen Kassengeschäfte getätigt werden, ist ein vom jeweiligen Bereichsleiter bestätigtes Verzeichnis der Barkassenverantwortlichen und deren Vertreter vorhanden.

Ihr Bereich Buchhaltung, Steuern und Controlling

4. Hinweis der Ingolstädter Kommunalbetriebe auf die Anzeige- und Mitwirkungspflicht bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

zur Anzeige- und Mitwirkungspflicht bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Sofern Sie durch ein Verschulden eines Dritten dienst- bzw. arbeitsunfähig werden (z. B. infolge eines Verkehrsunfalls oder durch eine auf einem sonstigen Grunde beruhende Körperverletzung), so haben die Ingolstädter Kommunalbetriebe, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für die fortzuzahlenden Leistungen (z. B. Dienst- oder Krankenbezüge) einen gesetzlichen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Schadenverursacher, gegebenenfalls gegen dessen Versicherung.

Sie sind deshalb verpflichtet, den Bereich Finanzen und Steuerung unverzüglich zu verständigen, wenn wegen einer Verletzung Schadenersatzansprüche der Ingolstädter Kommunalbetriebe an Dritte in Betracht kommen. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass Sie bei Abschluss einer Abfindungsvereinbarung mit dem Unfallgegner / der gegnerischen Versicherung den gesetzlichen Forderungsübergang an den Arbeitgeber nach § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz ausnehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Personalamtes gerne zur Verfügung.

5. Merkblatt zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Wen schützt das AGG?

Der Diskriminierungsschutz gilt für alle **Beschäftigten** im Sinne des AGG. Das sind:

- Arbeitnehmer/-innen
- Leiharbeitnehmer/-innen
- die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wie z.B. Auszubildende, Werkstudenten/-innen, Praktikanten/-innen, Diplomanden/-innen
- arbeitnehmerähnliche Personen (zu denen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten gehören)
- Bewerber/-innen, auch für eine betriebliche Weiterbildung oder Beförderung
- bereits ausgeschiedene Arbeitnehmer/-innen, soweit es um nachwirkende Folgen aus dem Arbeitsverhältnis geht (z. B. betriebliche Altersversorgung)
- Beamte/-innen und Zivildienstleistende

Wovor will das AGG schützen?

Das AGG will die Beschäftigten vor **Benachteiligungen** wegen eines Diskriminierungsmerkmals schützen. Daher darf kein/e Beschäftigte/r auf Grund eines Diskriminierungsmerkmals schlechter behandelt werden, als ein/e andere/r in einer vergleichbaren Situation.

Aber Vorsicht! Nicht jede Ungleichbehandlung ist verboten. Das AGG enthält auch Ausnahmevorschriften, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen können: beispielsweise können berufliche Anforderungen eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Auch spezifische Fördermaßnahmen zur Verhinderung von Nachteilen oder zum Ausgleich bereits bestehender Nachteile sind zulässig. Für Ungleichbehandlungen wegen des Alters sieht das AGG ebenfalls eine Reihe von Ausnahmentatbeständen vor.

Benachteiligungen im Sinne des AGG – und daher ebenfalls verboten – sind auch **Belästigungen**, die im Zusammenhang mit einem Diskriminierungsmerkmal stehen, und **sexuelle Belästigungen**.

Was sind die Diskriminierungsmerkmale des AGG?

- Rasse und ethnische Herkunft
  Anknüpfungspunkte für Benachteiligungen, Belästigungen oder sexuelle Belästigungen können in diesem Zusammenhang z. B. sein: Hautfarbe, Sprache, Haarfarbe, Nationalität
- Religion und Weltanschauung
  z. B. Christentum, Islam, Hinduismus, Buddhismus
- Behinderung
  z. B. körperliche Behinderungen und Entstellungen, Seh-, Hör- und Sprachbehinderungen
- Geschlecht

- sexuelle Identität
  z. B. Homosexualität, aber auch Heterosexualität
- Alter
  Gemeint ist das Lebensalter; vom AGG geschützt sind daher nicht nur ältere, sondern auch jüngere Beschäftigte.

Was ist eine Belästigung?

Eine Belästigung ist eine unerwünschte Verhaltensweise, die mit einem Diskriminierungsmerkmal in Zusammenhang steht und bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der belästigten Person verletzt und hierbei ein feindliches Umfeld geschaffen wird.

Ob eine Verhaltensweise unerwünscht ist, muss aus der Sicht einer objektiven Person beurteilt werden. Ausreichend ist daher, dass ein/e Beschäftigte/r aus neutraler Sicht davon ausgehen kann, dass ihr/sein Verhalten von anderen nicht gewünscht oder nicht akzeptiert wird. Es ist nicht erforderlich, dass die/der Belästigte sich wehrt oder von sich aus darauf hinweist, dass sie/er sich durch ein bestimmtes Verhalten von Kollegen/-innen belästigt fühlt. Anderseits liegt eine Belästigung aber nicht bereits dann vor, wenn sich Beschäftigte lediglich subjektiv belästigt fühlen.

Beispiele für Belästigungen:

- abwertende und erniedrigende Äußerungen über Herkunft, Hautfarbe, Sprachstörungen, körperliche Entstellungen, Behinderungen oder die Religion und das Tragen religiöser Symbole
- Beleidigungen, Beschimpfungen, Drohungen wegen Herkunft, etc. (vgl. zuvor)
- Witze und Hänseleien über Herkunft, etc. (vgl. zuvor)
- abwertende Blicke und Gesten im Zusammenhang mit Diskriminierungsmerkmalen
- Ausgrenzen oder Schikanieren von Arbeitskollegen/-innen im Zusammenhang mit Diskriminierungsmerkmalen, z. B. durch bewusste Informationslücken, räumliche Isolation, Ignorieren oder Zuweisen kränkender, erniedrigender Aufgaben
- fremdenfeindliches und rassistisches Verhalten
- körperliche Gewalt im Zusammenhang mit Diskriminierungsmerkmalen

Jede/r Beschäftigte sollte mit ihren/seinen Kollegen/-innen und Geschäftspartnern so umgehen, wie sie/er selbst korrekterweise behandelt werden möchte.

Was ist eine sexuelle Belästigung?

Eine sexuelle Belästigung ist eine unerwünschte, sexuell bestimmte Verhaltensweise, die bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein feindliches Umfeld geschaffen wird. Ein einmaliger Vorfall genügt jedoch Maßstab für das Vorliegen einer sexuellen Belästigung ist – wie bei der Belästigung – die Sicht einer/s objektiven Beobachterin/s.

Beispiele für sexuelle Belästigungen:

- unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen
- sexuell bestimmte körperliche Berührungen (u. U. aufgedrängtes Umarmen)

- Bemerkungen sexuellen Inhalts (z. B. über sexuelles Verhalten oder Ausstrahlung)
- anzügliche Bemerkungen und Kommentare
- In-Aussicht-Stellen beruflicher Vorteile, wenn im Gegenzug sexuelle Gefälligkeiten gewährt werden
- unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen am Arbeitsplatz, in Umkleideräumen, in der Kaffeeküche, im Pausenraum oder sonstigen Sozialräumen, im Intranet, u. ä.

Auch Beschäftigte müssen sich an das AGG halten!

Das Benachteiligungsverbot des AGG gilt nicht nur für den Arbeitgeber selbst oder die Vorgesetzten, sondern gerade auch für den Umgang von Arbeitskolleginnen und -kollegen untereinander, sowie deren Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und anderen Beschäftigen von Vertragspartnern des Arbeitgebers (Lieferanten/-innen, Lagerarbeiter/-innen, u. ä.).

Beschäftigte dürfen ihre Kollegen/-innen nicht wegen eines Diskriminierungsmerkmals benachteiligen, belästigen oder sexuell belästigen. Tun sie es trotzdem, verletzen sie ihre arbeitsvertraglichen Pflichten und können vom Arbeitgeber entsprechend gemaßregelt werden – bis hin zu Versetzung, Abmahnung oder gar Kündigung.

Wer diskriminiert, setzt seinen Arbeitsplatz aufs Spiel!

Rechte von Diskriminierungsopfern

Beschwerderecht

Wenn sich Beschäftigte vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, Arbeitskollegen/-innen oder Kunden wegen eines Diskriminierungsmerkmals benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt fühlen, können sie sich schriftlich oder zur Niederschrift bei den zuständigen Stellen des Betriebes/der Verwaltung beschweren.

Der Arbeitgeber muss die Beschwerde inhaltlich überprüfen und die/den beschwerdeführende/n Beschäftigte/n über das Ergebnis informieren.

Der Arbeitgeber wird die Beschwerde häufig nicht vollständig anonym behandeln können. Um Diskriminierungsopfer schützen zu können, muss er den ihm zugetragenen Vorfall aufklären. Andernfalls kann er keine wirksamen Schutz- oder Sanktionsmaßnahmen ergreifen. Daher wird der Arbeitgeber zumindest die/den vermeintliche/n Täter/in zu den Vorwürfen befragen und Zeugen anhören müssen.

Bei der Stadt Ingolstadt ist für Beschwerden nach dem AGG eine Beschwerdestelle eingerichtet. Zuständige Beschwerdebeauftragte sind:

- Frau Evi Engelhardt, Gesundheitsamt, Esplanade 29, Tel. Nr. -1487, E-Mail evi.engelhardt@ingolstadt.de
- Herr Michael Eichenseer, Neues Rathaus, Zimmer Nr. 220, Tel. Nr. -1232, E-Mail michael.eichenseer@ingolstadt.de

Leistungsverweigerungsrecht
Beschäftigten, die von einer Belästigung oder sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz betroffenen sind, steht ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn der Arbeitgeber keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung ergriffen hat. Hierzu ist es regelmäßig erforderlich, dass der Arbeitgeber über die Belästigung oder sexuelle Belästigung informiert wird. Solange der Arbeitgeber nichts davon weiß, kann er auch nicht schützend eingreifen.

Verweigern Beschäftigte die Arbeitsleistung zu Unrecht, verlieren sie ihren Entgeltanspruch. Darüber hinaus kann sie ihr Arbeitgeber - je nach Lage im konkreten Einzelfall - wegen Arbeitsverweigerung abmahnen oder gar kündigen.

Entschädigung und Schadensersatz
Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot können zu Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen führen. Sie müssen innerhalb von zwei Monaten nach Kenntniserlangung von der Benachteiligung schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden, es sei denn in einem anwendbaren Tarifvertrag wurde eine andere Frist vereinbart. Entschädigungsklagen müssen innerhalb von drei Monaten nachdem der Anspruch schriftlich geltend gemacht wurde erhoben werden.
Schadensersatz- und Entschädigungszahlungen wegen Benachteiligungen zwischen Beschäftigten kann der Arbeitgeber von der/dem Täter/in ggf. ersetzt verlangen (Regress).

Informationsmöglichkeiten

Antidiskriminierungsstelle des Bundes und Antidiskriminierungsverbände
Antidiskriminierungsverbände und die Antidiskriminierungsstelle des Bundes nehmen die Interessen von benachteiligten Personen wahr. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend errichtet.

Auslegung des AGG
Das AGG sowie ergänzend § 61b des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) können im Personalamt, Neues Rathaus, Zi. 404, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus können diese Vorschriften sowie dieses Merkblatt auch im Intranet unter Personalamt/Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder in den Aushangpflichtigen Arbeitsgesetzen –ebenfalls im Intranet unter Personalamt - nachgelesen werden.

Ansprechpartner

Personalamt, Hr. Gerbl, Tel. 1065, E-Mail wilhelm.gerbl@ingolstadt.de oder Ihre Personalsachbearbeiterin / Ihr Personalsachbearbeiter.

6. Hinweis bei Ausübung einer Nebentätigkeit

Aus Anlass Ihrer Übernahme in den Dienst der Ingolstädter Kommunalbetriebe werden Sie hiermit darauf hingewiesen, dass die für die Ausübung einer Nebentätigkeit maßgebenden Vorschriften (§ 3 Abs. 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - TVöD) sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (insbesondere zu den täglichen Höchstarbeitszeiten und Ruhepausen) von allen Bediensteten genauestens zu beachten sind.

Um mögliche nachteilige Auswirkungen der Nebentätigkeit einer Mitarbeiterin/ eines Mitarbeiters auf die Interessen der Ingolstädter Kommunalbetriebe rechtzeitig und angemessen beurteilen zu können, ist jede Nebentätigkeit vor Aufnahme der Tätigkeit unverzüglich beim Bereich Finanzen und Steuerung anzuzeigen. Nebentätigkeiten, die Sie bereits ausüben, erklären Sie aus Anlass Ihrer Einstellung mit dem beigefügten Anlage 2. Für Nebentätigkeiten, die zu einem späteren Zeitpunkt erst aufgenommen werden, erhalten Sie spezielle Erklärungsformulare im Bereich Finanzen und Steuerung bzw. über das Intranet der Ingolstädter Kommunalbetriebe.

Bei Zuwiderhandlungen muss mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen gerechnet werden.

7. Hinweis zu Scientology-Organisation

Scientology-Organisation (SO)

(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 29.11.2007)

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Der Absolutheitsanspruch sowie die totale Disziplinierung und Unterwerfung unter die Ziele der Organisation führen zu einem Konflikt mit den Dienstpflichten eines Beamten oder eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst. Sie können Zweifel begründen, ob Personen, die in Beziehungen zu dieser Organisation stehen, die Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst besitzen.

Aus einer Reihe von Festlegungen und dem Selbstverständnis der Organisation ergeben sich außerdem Anhaltspunkte für Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und die ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der verfassungsmäßigen Organe zum Ziel haben.

Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Um dem Dienstherrn die Prüfung zu ermöglichen, ob von einem Bewerber erwartet werden kann, dass er bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis seinen Dienstpflichten, insbesondere auch den in Art. 62 bis 64, 66 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) festgelegten Verpflichtungen, nachkommen wird, und ob er die Gewähr der Verfassungstreue im Sinne von Art. 9 Abs. 1 BayBG bietet, sollen Bewerber nach dem Muster in der Anlage befragt werden, ob sie in Beziehungen zur Scientology-Organisation stehen. Bejaht ein Bewerber derartige Beziehungen, so kann dies Zweifel an seiner Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 12 BayBG) begründen. In einem Gespräch ist - unter Vorhalt von Aussagen und Zielsetzungen der Scientology-Organisation - dem Bewerber Gelegenheit zu geben, diese Zweifel auszuräumen. Distanziert sich der Bewerber im Gespräch nicht hinreichend und glaubhaft von den die Zweifel begründenden Zielen und Aussagen, kann eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht erfolgen.

   Ist zur Erreichung eines Berufszieles eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zwingend vorgeschrieben (Monopolausbildungsverhältnis), so ist ihre Ableistung außerhalb eines Beamtenverhältnisses zu ermöglichen.

   Beziehungen zur Scientology-Organisation in diesem Sinne sind nicht abhängig von einer formellen Mitgliedschaft, sondern können z. B. auch durch die regelmäßige Teilnahme an Schulungen der Scientology-Organisation, die Arbeit nach den Methoden

der Scientology-Organisation oder durch Unterstützung der Scientology-Organisation in anderer Weise zum Ausdruck kommen.

2. Wird bekannt, dass ein Beamter in Beziehungen zur Scientology-Organisation steht, ist zu prüfen, ob er in diesem Zusammenhang Dienstpflichten verletzt hat. Ist dies der Fall, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, das zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.

3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten die dargelegten Grundsätze entsprechend.

4. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Das Gleiche gilt für die Empfänger einer institutionellen Förderung des Freistaates Bayern im weltanschaulichen Bereich.

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

(Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst vom 29.10.1996 in der Fassung vom 06.11.2001)

8. Tarifliche Vorschriften

Aufgrund unserer Fürsorgeverpflichtung als Arbeitgeber weisen wir Sie auf nachfolgende tarifliche wie auch gesetzliche Vorschriften hin, die Tarifvertragsparteien und Gesetzgeber als verbindliche Regeln auch für Arbeitsverhältnisse begründet haben:

§ 3 TVöD
Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

(2) Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

(3) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

(4) Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, die/den Beschäftigte/n zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie/er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

(5) Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

§ 41 TVöD-BT-V
Allgemeine Pflichten

Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Beschäftigte des Bundes und anderer Arbeitgeber, in deren Aufgabenbereichen auch hoheitliche Tätigkeiten wahrgenommen werden, müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

Verpflichtungsgesetz

§ 1

(1) Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein,

1. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
2. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
3. als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.

(2) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

(3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift; davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.

(4) Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, bestimmt

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bei Behörden oder sonstigen Stellen nach Bundesrecht die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder, soweit eine Dienstaufsicht nicht besteht, die oberste Fachaufsichtsbehörde,
2. in allen übrigen Fällen diejenige Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

§ 2

(1) Wer, ohne Amtsträger zu sein, auf Grund des § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) förmlich verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich.

(2) Wer, ohne Amtsträger zu sein,

1. als Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach einer tarifrechtlichen Regelung oder
2. auf Grund eines Gesetzes oder aus einem sonstigen Rechtsgrund

zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt sind.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. § 1 Abs. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Auf der Basis des vorgenannten Gesetzes wird eine Niederschrift erstellt. Ein Abdruck dieser Niederschrift wird Ihnen ausgehändigt. Bitte nehmen Sie nachfolgend Kenntnis vom Inhalt der in der Niederschrift enthaltenen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die auch Sie als Arbeitnehmer zu beachten haben:

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§11

Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:

   wer zu den folgenden Personen gehört:
   a) Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
   b) Pflegeeltern und Pflegekinder;
2. Amtsträger:
   wer nach deutschem Recht
   a) Beamter oder Richter ist,
   b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
   c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
3. Richter:
   wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;
4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:
   wer, ohne Amtsträger zu sein,
   a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
   b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

5. rechtswidrige Tat:
   nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;
6. Unternehmen einer Tat:
   deren Versuch und deren Vollendung;
7. Behörde:
   auch ein Gericht;
8. Maßnahme:
   jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;
9. Entgelt:
   jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

(2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen lässt.

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher,
Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

§ 133

Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

§203

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204

Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

Die gleichfalls einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches

- **§ 331 Vorteilsannahme**
- **§ 332 Bestechlichkeit**
- **§ 333 Vorteilsgewährung**
- **§ 334 Bestechung**
- **§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung**
- **§ 336 Unterlassen der Diensthandlung**
- **§ 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht**

finden Sie bereits auf den Seiten 24 bis 27 im Rahmen der Ausführungen zur Korruptionsverhütung abgedruckt.

§ 355

Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
   a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
   b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,

c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist, offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich
1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358

Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, § 348, 352 bis 353 b Abs. 1, § 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

9. Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer/innen aus § 41 TVöD-BT-V, aber auch aus der ergangenen Rechtsprechung.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. I BvB I/51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff -; Urteil vom 17. August 1956 - Az. 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff -) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung von den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit für alle politischen Parteien, das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Arbeitnehmer/innen müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechnen.

(Diese Belehrung ist angelehnt an die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 03.12.1991 in der Fassung vom 27.11.2007 – Anlage 1)

Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Anlage 1)

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr veröffentlicht zu Abschnitt II Nr. 8 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 03.12.1991 in der Fassung vom 18.04.2016 das folgende Verzeichnis:

Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen
(nicht abschließend)

1. Linksextremismus

Antifaschistisches Aktionsbündnis
Antifaschistisches Komitee – Stoppt die schwarzbraune Sammlungsbewegung (AKS)
Antikapitalistische Linke (AKL)
Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)
Arbeitsgemeinschaft Cuba Si (Cuba Si)
Autonome Gruppen einschließlich örtlicher Gruppierungen
Bamberger Linke (BaLi)
Deutsche Friedens-Union (DFU)
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
Die LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS)
Frauenverband Courage
Freie Deutsche Jugend (FDJ)
GegenStandpunkt (GSP), früher: Marxistische Gruppe (MG) – aufgelöst im Mai 1991 –
Geraer/Sozialistischer Dialog (GSoD)
internationale sozialistische linke (isl)
Jugend gegen Rassismus in Europa (JRE)
Jugendverband REBELL
Kommunistische Partei Deutschland („Sektion Ost“, Sitz Berlin)
Kommunistische Plattform (KPF)
Kommunistischer Hochschulbund (KHB)
Linksjugend (`solid)
Marx 21
Marxistisches Forum (MF)
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus, früher: Bündnis München gegen Krieg
Münchner Kurdistan-Solidaritätskomitee
Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB)
Rote Hilfe e. V. (RH)
Solidarität International (SI)
Sozialistische Alternative VORAN (SAV)
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
Sozialistische Linke (SL)
Verein für Arbeiterbildung Nordbayern

Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA)
Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg (VOLKSFRONT)

2. Rechtsextremismus

Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab Januar 2001)
Augsburger Bündnis – Nationale Opposition (AB-NO)
Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit September 2000 –
Bürgerbewegung Pro München patriotisch und sozial e. V.
Bürgerinitiative A (BIA) e. V., Sitz: Nürnberg
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) Augsburg
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) München
Bürgerinitiative Soziale Alternative Oberpfalz (BISAO)
Bürgerinitiative Soziales Fürth (BiSF)
Demokratie Direkt München e. V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)
Der Dritte Weg (III. Weg)
Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)
Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP) bis 2008
Deutsche Volksunion (DVU)
Deutsche Volksunion e. V. (DVU) einschließlich ihrer Aktionsgemeinschaften
Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee
Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)
DIE RECHTE
Die Republikaner (REP) bis 2008
Exilregierung des Deutschen Reiches
Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit 2004 –
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit 1995 –
Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.
Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFP)
Heimattreue deutsche Jugend (HDJ) – verboten seit 2009 –
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)
Identitäre Bewegung Deutschland
Junge Nationaldemokraten (JN)
Kampfbund Deutscher Sozialisten (KDS) – 2008 aufgelöst –
Midgard e. V.
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Nügida
Pegida Franken
Pegida München e. V.
Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie Kameradschaft Hof, Bund Frankenland e. V., Kameradschaft Unterfranken, Kameradschaft München Nord, Freie Nationalisten Bayerischer Wald usw.
Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands)

Ring Nationaler Frauen (RNF)
Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)
Überregionale Kameradschaftsbündnisse wie Freies Netz Süd (FNS), Nationales Bündnis Niederbayern (NBN) oder Freier Widerstand Süddeutschland (FWS)

3. Islamistische/islamistisch-terroristische/ausländerextremistische Bestrebungen

Abu Nidal Organisation (ANO)
Abu Sayyaf
Ahl us-Sunnah wal Jama`a (Salafi)
Ahrar al-Sham (Hakarat Ahrar a-Sham)
Al Moqawama Al Islamiya (Islamischer Widerstand)
Al-Aqsa Brigaden
Al-Aqsa e. V.
Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Islamische Gruppen – GI –)
Al-Ittihad al-Islami (Islamische Vereinigung), Somalia
Al-Nahda, auch: En Nahda
Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front
Al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (Jemen, Saudi-Arabien)
Al-Qaida im Islamischen Maghreb (AQM), früher: Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)
Al-Qaida im Zweistromland, auch Basis des Jihad im Zweistromland, Al-Qaida im Irak, Al-Qaida für den Jihad im Zweistromland
Al-Qassem Brigaden
Al-Tauhid, auch: Al-Tahwid
Ansaar International / Düsseldorf e. V.
Ansar al-Islam, bzw.: Jaish Ansar al-Sunna, früher: Jund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran-Einheit, Kurdische Hamas
ansarul aseer
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – in Deutschland verboten seit 1993 –, weitere Bezeichnungen: Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK), Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK)
Asbat al-Ansar (AaA)
Baath-Partei, Irak
Babbar Khalsa International (BK)
Befreiungsarmee von Kosovo (UCK)
Bewaffnete Einheiten der Armen und Unterdrückten (FESK)
Bewaffnete Islamische Gruppe (GIA)
Ciwanen Azad
Dar al-Shabab (Internationaler Jugendverein Dar al-Shabab e. V.) – in Deutschland verboten seit 2014 –
Dawa-Team Frankfurt am Main (DAWAFFM) – in Deutschland verboten seit 2013 –
Demokratische Front für die Befreiung Palästinas (DFLP)
Demokratische Jugend (DEM-GENC)

Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Deutschland (NAV-DEM), früher: Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e. V. (YEK-KOM)
Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – in Deutschland verboten seit 1983 –
Die Wahre Religion (DWR)
Einladung zum Paradies (EZP) – in Deutschland verboten seit 2011 –
Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V. (EMUG)
Farben für Waisenkinder e. V. (FFW), früher: Waisenkinderprojekt Libanon e. V. (WKP)
Fazilet Partisi – FP – (Tugendpartei)
Federal Islamic Organisation Europe (FIOE)
Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF)
Föderation der Arbeiterimmigranten aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF)
Föderation der demokratischen Aleviten (FEDA bzw. DAF), früher: Föderation der Aleviten aus Kurdistan (FEK bzw. KAF), Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB bzw. YEK)
Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan) – in Deutschland verboten seit 1993 –
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)
Freiheitsfalken Kurdistans (TAK)
Harakat Al-Shabab (Somalia)
Harakat Ul-Ansar, Kaschmir
Harekat al-Mujahidin (Bewegung der Mujahidin), Kaschmir/Pakistan
Haus der Kurdischen Künstler e. V. (früher: HUNERKOM)
Helfen in Not e. V.
Help4Ummah e. V.
Hezb-i Islami (HIA)
Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – in Deutschland verboten seit 2001 –
Hisbul-Islami (Somalia)
Hizb Allah (Partei Gottes)
Hizb ut-Tahrir (Partei der islamischen Befreiung)
International Sikh Youth Federation (ISYF)
Islamic Movement of Kurdistan (IMK)
Islamische Audios – in Deutschland verboten seit 2013 –
Islamische Avantgarden
Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)
Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD) und deren Islamische Zentren (IZ)
Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. (IGMG)
Islamische Gesellschaft Kurdistans (CIK), früher: Islamische Bewegung Kurdistans (KIH) bzw. Islamischer Bund Kurdistans (HIK) – Nebenorganisation des KONGRA GEL –
Islamische Heilsfront (FIS)
Islamische Jihad Union (IJU)
Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB)
Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
Islamischer Bund Palästina (IBP)
Islamischer Humanitärer Entwicklungsdienst (IHED)
Islamischer Staat (IS), auch: ISIS oder ISIG – in Deutschland Betätigungsverbot seit 2014 –

Ismail Aga Cemaati (IAC)
Jabhat al-Nusra(h), (al-)Nusra(h) Front
Jaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen
Jama`at Islamya Kurdistan (Islamische Gruppe Kurdistans, auch Komele Islami le Kurdistan, Komala Islami, Jama`at Islami, Group Islam Bapir, Ali Bapir Jam`at Islami Irak)
Jama`at wa`l Dawa, früher: Laskhar-e Tayyba
Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft), Indonesien
Jihad Islami (JI)
Jund al Nusrah
Jund al-Sham (JaS) [Anmerkung: jihadistisch-salafistische Organisation im Libanon]
Junud al-Sham, auch: Junud ash-Sham [Anmerkung: jihadistische Organisation in Syrien]
Kata'ib Ahrar al Sham (KAS)
Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK)
Konföderation der unterdrückten Migranten in Europa (AvEG-Kon)
Kongress der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa (KCD-E), früher: Konföderation der kurdischen Vereine in Europa (KON-KURD)
Koordination der Kurdischen Demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK), früher: Kurdische Demokratische Volksunion (YDK), zuvor: Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK), – in Deutschland verboten seit 1993 –
Kurdische Frauenbewegung in Europa (TJKE, AKKH), Verband der stolzen Frauen (KJB) mit den Gruppierungen Freie Frauenverbände (YJA), Freie Frauenbewegung (YJA-STAR) und Freiheitspartei der Frauen Kurdistans (PAJK), früher: Partei der freien Frauen (PJA), zuvor: Union der freien Frauen aus Kurdistan (YAJK)
Kurdischer Nationalkongress (KNK)
Kurdischer Roter Halbmond (HSK)
Kurdistan Informationsbüro in Deutschland (KIB) – verboten seit 1995 –
Kurdistan Informations-Zentrum (KIZ)
Kurdistan-Komitee e. V., Köln – verboten seit 1993 –
Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)
Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK)
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP)
Medizin mit Herz e. V.
Millatu Ibrahim – in Deutschland verboten seit 2012 –
Multikulturhaus Neu-Ulm e. V. – verboten seit 2005 –
Muslimbruderschaft (MB)
Muslimische Jugend in Deutschland e. V. (MJD)
Nationaler Widerstandsrat Iran (NWRI)
Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)
Partei der Nationalen Bewegung (MHP)
Partizan (Flügel der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten – TKP/ML –)
Refah Partisi – RP – (Wohlfahrtspartei)
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – in Deutschland verboten seit 1998 –
Saadet Partisi – SP – (Partei der Glückseligkeit)
Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)
Solidaritätskomitee mit den politischen Gefangenen in der Türkei (DETUDAK)
Tablighi Jama`at (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh

Tawhid Germany / Tauhid Germany / Team Tauhid Media – in Deutschland verboten seit 2014 –
Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)
Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizballah / Hizbollah / Hizb Allah
Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) und Abspaltung Partizan-Flügel
Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C Devrimci Sol) – in Deutschland verboten seit 1998 –
Union der Journalisten Kurdistans (YRK)
Union der kurdischen Lehrer, Union der Lehrer aus Kurdistan (YMK)
Union Islamischer Studentenvereine in Europa (U.I.S.A.)
Union zur Pflege der kurdischen Kultur und Kunst (YRWK)
Verband der StudentInnen aus Kurdistan (YXK)
Vereinigung der demokratischen Jugendlichen Kurdistans (KOMALEN-CIWAN), vormals: Bewegung der freien Jugend Kurdistans (TECAK), früher: Union der Jugendlichen aus Kurdistan (YCK)
Volksfront für die Befreiung Palästinas – Generalkommando – (PFLP-GC)
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
Volksmujahidin Iran-Organisation (MEK)
Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK), Befreiungseinheiten Kurdistans (HRK)
Wahrheit im Herzen (DWIH)
Yatim Kinderhilfe e. V.

4. Extremismus sonstiger Art

Bürgerbewegung Pax Europa – Landesverband Bayern (BPE Bayern)
DIE FREIHEIT Bayern
Pegida Nürnberg
Politically Incorrect Gruppe München (PI-München)
Scientology-Organisation (SO) und deren Untergliederungen“

Anlagen zur Unterschrift

Anlagen bitte mit PC oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Anlage 1:	Erklärung und Empfangsbestätigung
Anlage 2:	Erklärung und Hinweise bei der Ausübung einer Nebentätigkeit
Anlage 3:	Erklärung zu rechtlichen Verfahren und wirtschaftlichen Verhältnissen
Anlage 4:	Belehrung, Erklärung und Fragebogen über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst
Anlage 5:	Hinweis und Fragebogen zu Scientology-Organisation
Anlage 6:	Niederschrift zu Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB)
Anlage 7:	Erwerb von Nutzungsrechten
Anlage 8:	Kenntnisnahme: Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR (INKB)
Anlage 9:	Personalbogen
Anlage 10:	Personalangaben

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Ver- und Entsorgung

Name, Vorname

Erklärung und Empfangsbestätigung
(Anlage 1)

Ich bestätige hiermit, dass ich alle Hinweise und alle Merkblätter im Internet unter www.in-kb.de/onboarding und/oder durch Aushändigung zur Kenntnis genommen habe:

1. Hinweis auf das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken; es wird auf § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13.09.2005 und auf die Allgemeine Geschäftsanweisung (AGA) der Stadt Ingolstadt (zum Stand 29.05.2013 in Ziffer 3.11) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen
2. Hinweis der Stadt Ingolstadt auf vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers und das Vermögensbildungsgesetz
3. Hinweis der Stadt Ingolstadt auf Kassenzwang und widerrechtliche Annahme von Geldern
4. Hinweis der Stadt Ingolstadt auf die Anzeige- und Mitwirkungspflicht bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen
5. Merkblatt zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
6. Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei INKB sowie den Verhaltenskodex gegen Korruption. (Für Führungskräfte: Leitfaden gegen Korruption)
7. Broschüre „Beruhigt an den Ruhestand denken“ – Ihre Zusatzversorgung – Die Betriebliche Altersversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes“

Ort, Datum

Unterschrift

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Ver- und Entsorgung

_____
Name, Vorname

Erklärung und Hinweise bei Ausübung einer Nebentätigkeit
(Anlage 2)

Ich bestätige hiermit, dass ich neben der Beschäftigung bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR (INKB)

☐ keine andere Beschäftigung ausübe
☐ folgende weitere Tätigkeit(en) ausübe

1. _____

2. _____

- Alle gegen Entgelt (oder entgeltähnliche Leistung) ausgeübten Nebentätigkeiten sind nach § 3 Abs. 3 TVöD dem Arbeitgeber anzuzeigen.
- Bitte stets **alle Nebentätigkeiten**, die Sie aktuell ausüben, **auflisten.**
- Die aufgewendete Zeit für die Nebentätigkeit/en darf/dürfen zusammen mit der Arbeitszeit aus Ihrem Arbeitsverhältnis bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben werktäglich (d.h. Mo-Sa!) 8 Arbeitsstunden/Tag nicht überschreiten. Die tägliche Arbeitszeit kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden (§ 3 Arbeitszeitgesetz – ArbZG -). Das bedeutet, dass bei gleichmäßiger Arbeitsleistung bis zu 48 Arbeitsstunden/Woche möglich sind. Überschreitungen sind auszugleichen.
- Bitte beachten Sie, dass auch nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit bis zum Dienstantritt des nächsten Tages eine ununterbrochene Ruhezeit (=arbeitsfreie Zeit) von mindestens 11 Stunden gewährleistet ist (§ 5 Arbeitszeitgesetz – ArbZG -).
- Änderungen der in der Anzeige enthaltenen Tatsachen sowie die vorzeitige Beendigung der Nebentätigkeit sind jeweils unverzüglich dem Bereich Finanzen und Steuerung schriftlich mitzuteilen.

Die INKB wird auch prüfen, ob Sie durch Ausübung der o. g. Nebentätigkeit/en an der unparteiischen Wahrnehmung Ihrer dienstlichen Aufgaben an Ihrem Arbeitsplatz gehindert sein könnten. Die INKB kann die Nebentätigkeit mit Auflagen versehen oder gar untersagen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung Ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten oder berechtigte Interessen der INKB zu beeinträchtigen.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

FB FPW - 0902, Version 01

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Ver- und Entsorgung

_____
Name, Vorname

Erklärung zu rechtlichen Verfahren und wirtschaftlichen Verhältnissen
(Anlage 3)

Ich erkläre aus Anlass meiner Einstellung bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR (INKB), dass

1. ☐ ich nicht vorbestraft bin und kein strafrechtliches Verfahren gegen mich läuft (von dem ich Kenntnis habe (erste Vernehmung))

2. ☐ ich vorbestraft bin: Verurteilung/Strafbefehl wegen

   _____

3. ☐ ein strafrechtliches Verfahren läuft (von dem ich Kenntnis habe (erste Vernehmung)), wegen

   _____

4. eine Privatinsolvenz vorliegt:

   ☐ ja ☐ nein

5. eine Abgabe einer eidesstattlichen Vermögensauskunft vorliegt:

   ☐ ja ☐ nein

Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben meine sofortige Entlassung ohne jegliche Rechtsansprüche zur Folge haben können.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Ver- und Entsorgung

Name, Vorname

Belehrung, Erklärung und Fragebogen über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst
(Anlage 4)

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

(Diese Belehrung ist angelehnt an die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 03.12.1991 in der Fassung vom 27.11.2007- siehe dazu)

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer/innen aus § 41 TVöD-BT-V, aber auch aus der ergangenen Rechtsprechung.
Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. I BvB I/51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff -; Urteil vom 17. August 1956 - Az. 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff -) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:
Die Achtung von den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit für alle politischen Parteien, das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.
Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.
Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.
Arbeitnehmer/innen müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechnen.
Aufgrund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst **erkläre** ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.
Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Name, Vorname

Belehrung und Fragebogen über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst
(Seite 2)

Ich bin mir darüber im Klaren,
- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Einstellung zurückgenommen wird, bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird,
- dass ich bei einem Verstoß mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden **Fragen** beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

☐ Nein
☐ Ja

Organisation	
Zeitraum	
Funktion	

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

☐ Nein
☐ Ja

Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen	
Zeitraum	
Art der Unterstützung	

Ort, Datum

Unterschrift

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Ver- und Entsorgung

Name, Vorname

Fragebogen über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst
(Seite 3)

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländischer Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

☐ Nein
☐ Ja

Zeitraum	
Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung	

4. Waren Sie so genannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste/Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

☐ Nein
☐ Ja

Falls ja, nähere Angaben:

5. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

☐ Nein
☐ Ja

Falls ja, kurze Erläuterung:

Ist in dem Verfahren nach Abschnitt II Nr. 2 bis 4 der Bekanntmachung eine Anfrage durchzuführen, so erkläre ich meine Zustimmung zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und bei der Zentralen Beweismittel- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen.

Ort, Datum

Unterschrift

FB FPW - 0904, Version 01

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Ver- und Entsorgung

Name, Vorname

Hinweis und Fragebogen zu Scientology- Organisation

(Anlage 5)

(Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst vom 29.10.1996 in der Fassung vom 06.11.2001)

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Der Absolutheitsanspruch sowie die totale Disziplinierung und Unterwerfung unter die Ziele der Organisation führen zu einem Konflikt mit den Dienstpflichten eines Beamten oder eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst. Sie können Zweifel begründen, ob Personen, die in Beziehungen zu dieser Organisation stehen, die Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst besitzen.
Aus einer Reihe von Festlegungen und dem Selbstverständnis der Organisation ergeben sich außerdem Anhaltspunkte für Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und die ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der verfassungsmäßigen Organe zum Ziel haben.
Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Um dem Dienstherrn die Prüfung zu ermöglichen, ob von einem Bewerber erwartet werden kann, dass er bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis seinen Dienstpflichten, insbesondere auch den in Art. 62 bis 64, 66 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) festgelegten Verpflichtungen, nachkommen wird, und ob er die Gewähr der Verfassungstreue im Sinne von Art. 9 Abs. 1 BayBG bietet, sollen Bewerber nach dem Muster in der Anlage befragt werden, ob sie in Beziehungen zur Scientology-Organisation stehen. Bejaht ein Bewerber derartige Beziehungen, so kann dies Zweifel an seiner Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 12 BayBG) begründen. In einem Gespräch ist - unter Vorhalt von Aussagen und Zielsetzungen der Scientology-Organisation - dem Bewerber Gelegenheit zu geben, diese Zweifel auszuräumen. Distanziert sich der Bewerber im Gespräch nicht hinreichend und glaubhaft von den die Zweifel begründenden Zielen und Aussagen, kann eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht erfolgen.
   Ist zur Erreichung eines Berufszieles eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zwingend vorgeschrieben (Monopolausbildungsverhältnis), so ist ihre Ableistung außerhalb eines Beamtenverhältnisses zu ermöglichen.
   Beziehungen zur Scientology-Organisation in diesem Sinne sind nicht abhängig von einer formellen Mitgliedschaft, sondern können z. B. auch durch die regelmäßige Teilnahme an Schulungen der Scientology-Organisation, die Arbeit nach den Methoden der Scientology-Organisation oder durch Unterstützung der Scientology-Organisation in anderer Weise zum Ausdruck kommen.
2. Wird bekannt, dass ein Beamter in Beziehungen zur Scientology-Organisation steht, ist zu prüfen, ob er in diesem Zusammenhang Dienstpflichten verletzt hat. Ist dies der Fall, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, das zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.
3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten die dargelegten Grundsätze entsprechend.

Ort, Datum

Unterschrift

_____
Name, Vorname

Hinweis und Fragebogen zu Scientology- Organisation
(Seite 2)

4. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Das Gleiche gilt für die Empfänger einer institutionellen Förderung des Freistaates Bayern im weltanschaulichen Bereich.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Anlässlich meiner Bewerbung um Einstellung beantworte ich folgende **Fragen**:

1. Stehen Sie in geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen (z. B. ehrenamtlicher oder angestellter Mitarbeiter, Vereinsmitglied, Inhaber eines vertraglichen Nutzungsrechts hinsichtlich der Technologie des Gründers der Scientology-Organisation, L. Ron Hubbard) zu einer Organisation, die nach Ihrer Kenntnis die Technologie von L. Ron Hubbard verwendet oder verbreitet oder nach diesen Methoden arbeitet?

   Unter den Begriff Organisationen fallen alle Organisationen, Gruppen und Einrichtungen der Scientology-Organisation, d.h. z. B. auch solche, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Bereich oder im Bildungsbereich betätigen.

   ☐ Nein
   ☐ Ja, nämlich _____
   (Bezeichnung)

2. Unterliegen Sie den Weisungen einer Organisation, die Hubbards Technologie verwendet oder verbreitet?

   ☐ Nein
   ☐ Ja, nämlich _____
   (Bezeichnung)

3. Nahmen Sie in den letzten zwölf Monaten oder nehmen Sie an Veranstaltungen, Kursen, Schulungen, Seminaren o. ä. bei o. g. Gruppierungen teil, die die Technologie von L. Ron Hubbard verwenden oder verbreiten oder nach diesen Methoden arbeiten oder haben Sie sich hierzu bereits angemeldet?

   ☐ Nein
   ☐ Ja, nämlich _____
   (Bezeichnung)

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Ver- und Entsorgung

_____
Name, Vorname

Fragebogen zu Scientology- Organisation
(Seite 3)

4. Unterstützen Sie o. g. Gruppierungen auf andere Weise ideell oder finanziell?

   ☐ Nein
   ☐ Ja, nämlich _____
   (Art und Weise der Unterstützung)

5. Arbeiten Sie nach Methoden von L. Ron Hubbard oder wurden Sie nach diesen Methoden geschult?

   ☐ Nein
   ☐ Ja

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:
Hinsichtlich des Zwecks der Erhebung wird auf die anliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29.10.1996 in der Fassung vom 06.11.2001 verwiesen. Ohne die Beantwortung der Fragen wird der Antrag nicht bearbeitet.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Ver- und Entsorgung

Name, Vorname

Niederschrift zu Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB)
(Anlage 6)

(Ausfertigung für den Arbeitgeber)

wurde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Ihr/Ihm wurden folgende Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) bekanntgegeben:

§ 133 Abs. 3	- Verwahrungsbruch
§ 201 Abs. 3	- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 203 Abs. 2, 4 und 5	- Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204	- Verwertung fremder Geheimnisse
§ 331 und § 332	- Vorteilsannahme und Bestechlichkeit
§ 333, § 334 und § 335	- Vorteilsgewährung und Bestechung
§ 353b	- Verletzung des Dienstgeheimnisses
§ 358	- Nebenfolgen
§ 355	- Verletzung des Steuergeheimnisses

Die/der Beschäftigte wurde darauf hingewiesen, dass die genannten Strafvorschriften auf Grund dieser Verpflichtung auf ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR Anwendung finden.

Das Verpflichtungsgesetz, eine Ausfertigung dieser Niederschrift und die Gesetzestexte zu den vorgenannten Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind ihr/ihm ausgehändigt worden.

Stadt Ingolstadt
Personalamt
Im Auftrag

Ort, Datum

Unterschrift

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Ver- und Entsorgung

Name, Vorname

Niederschrift zu Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB)
(Anlage 6)

(Ausfertigung für den Arbeitnehmer)

wurde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Ihr/Ihm wurden folgende Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) bekanntgegeben:

§ 133 Abs. 3	- Verwahrungsbruch
§ 201 Abs. 3	- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 203 Abs. 2, 4 und 5	- Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204	- Verwertung fremder Geheimnisse
§ 331 und § 332	- Vorteilsannahme und Bestechlichkeit
§ 333, § 334 und § 335	- Vorteilsgewährung und Bestechung
§ 353b	- Verletzung des Dienstgeheimnisses
§ 358	- Nebenfolgen
§ 355	- Verletzung des Steuergeheimnisses

Die/der Beschäftigte wurde darauf hingewiesen, dass die genannten Strafvorschriften auf Grund dieser Verpflichtung auf ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR Anwendung finden.

Das Verpflichtungsgesetz, eine Ausfertigung dieser Niederschrift und die Gesetzestexte zu den vorgenannten Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind ihr/ihm ausgehändigt worden.

Stadt Ingolstadt
Personalamt
Im Auftrag

Ort, Datum

Unterschrift

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Ver- und Entsorgung

Name, Vorname

Erwerb von Nutzungsrechten
(Anlage 7)

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erhalten kostenfrei von

……..……..……

Name, Vorname, Geburtsdatum

die Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte an Film-, Bild- und Tonaufnahmen, die

a) sie/er im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit bei der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR und deren Tochterunternehmen gefertigt hat, oder
b) die von Dritten gefertigt wurden und auf denen sie/er in betrieblichem Zusammenhang abgebildet bzw. zu hören ist

in vollem Umfang ohne jegliche zeitliche oder räumliche Beschränkung zu allen technischen und sonstigen Formen der Anwendung, auch solchen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannt sind, einschließlich des Rechtes auf Veränderung und Weiterentwicklung, auch unter Einschaltung Dritter.
Ausgeschlossen ist jedoch eine Nutzung, die ihren/seinen berechtigten Interessen zuwiderläuft, wenn nicht das berechtigte Interesse der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR an der Nutzung ihre/seine Interessen überwiegt.
Dies gilt auch über die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Ort, Datum

Unterschrift

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Ver- und Entsorgung

Name, Vorname

Richtlinien zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR (INKB)
(Anlage 8)

Kenntnis der Richtlinie

Hiermit erkläre ich, dass mir ein Exemplar der Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR (INKB) einschließlich ihrer Anlagen ausgehändigt wurde und ich von dem Inhalt Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

(Anlage 9)

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Ver- und Entsorgung

Ingolstädter Kommunalbetriebe

aktuelles Lichtbild

(Bitte auf der Rückseite mit Namen versehen, lose abgeben)

Personalbogen

Name: _____

ggf. Geburtsname: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Tel.-Nr.: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Religion: _____

Familienstand: ☐ ledig, ☐ verh. seit: _____ ☐ verwitw. seit: _____ ☐ gesch. seit: _____

Ehegatte:

Name, Vorname, ggf. Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Religion: _____

Im öffentl. Dienst tätig als: _____ bei: _____

Kinder:

Namen:	Geburtsdatum:	rechtl. Stellung: (ehelich, nichtehelich, Stiefkind)

Personalien der Eltern:

Vater: _____ Mutter: _____

Anschrift der Eltern: _____

FB FPW - 0909, Version 01
Stand 01.03.2016

Schulausbildung / Beruflicher Werdegang

1. Schulausbildung / Studium (von – bis, Art, Ort):

_____

_____

_____

_____

2. Berufsausbildung (von - bis, Art):

_____

3. Prüfungen (Art, Datum, Note):

_____

_____

_____

4. Zusatzqualifikationen:

_____

_____

5. Bisherige Beschäftigungen:
   (Sofern im öffentlichen oder kirchlichen Dienst bitte genaue Dienstzeiten, Beurlaubungen und letzte Einstufung angeben sowie Nachweise vorlegen.)

von	bis	als	bei	Grund des Ausscheidens

Sonstige Angaben:

1. Wehr-, Zivil- oder Ersatzdienst (von – bis, Truppenteil oder Dienststelle)
   (Bitte Nachweise vorlegen.)

_____

_____

2. Schwerbehinderung: ☐ ja ☐ nein

Art der Behinderung oder des Leidens: _____

Grad der Behinderung: _____

(Bitte Kopie des Bescheids oder Ausweises vorlegen.)

3. Zusatzversorgung / Betriebsrente im öffentlichen oder kirchlichen Dienst:

Bestand bereits früher eine Mitgliedschaft bei einer Zusatzversorgungseinrichtung: ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bei welcher: _____

Von: _____ bis: _____ Vers.-Nr.: _____

(Falls zutreffend, bitte Nachweise vorlegen.)

4. Beamtenversorgung:

Beziehen Sie eine Versorgung aus einem Beamten- oder Soldatenverhältnis: ☐ ja ☐ nein
(Falls zutreffend, bitte Nachweise vorlegen.)

5. Bei Arbeitnehmer/innen außerhalb der EU-Staaten:

Aufenthaltserlaubnis: ☐ unbefristet ☐ befristet bis: _____

Arbeitserlaubnis: ☐ unbefristet ☐ befristet bis: _____

(Falls zutreffend, bitte Nachweise vorlegen.)

Ich versichere pflichtgemäß, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen werde ich sofort anzeigen.

Ingolstadt, _____ _____
Unterschrift

Werdegang bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben

(wird von der Stadt Ingolstadt ausgefüllt!)

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Ver- und Entsorgung

(Anlage 10)
Bei unvollständigen Angaben ist keine Entgeltabrechnung möglich!

PERSONALANGABEN

Name, Geb. Name:		
Vorname:		**Einstellung als:**
Straße:		**PLZ, Wohnort:**
Telefonnummer:		
Geburtsdatum:		**Geburtsort/-land:**
Staatsangehörigkeit:		**Religion:**
Familienstand:	☐ **ledig**	☐ **verheiratet seit:** T T . M M . J J J J
☐ **verwitwet seit:** T T . M M . J J J J		☐ **geschieden seit:** T T . M M . J J J J
Kinder (Name, Geburtsdatum)		

SCHULE / AUSBILDUNG

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss	**Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss**
☐ ohne Schulabschluss **(1)**	☐ ohne Ausbildungsabschluss **(1)**
☐ Hauptschulabschluss **(2)**	☐ Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung **(2)**
☐ Mittlere Reife oder gleichartig **(3)**	☐ Meister / Techniker oder gleichwertig **(3)**
☐ Abitur / Fachabitur **(4)**	☐ Bachelor **(4)**
☐ Abschluss unbekannt **(9)**	☐ Diplom / Magister / Master / Staatsexamen **(5)**
	☐ Promotion **(6)**
	☐ Abschluss unbekannt **(9)**

ABRECHNUNGSANGABEN

Ist die Stadt Ingolstadt Haupt- oder Nebenarbeitgeber?	
Steuerklasse:	**Kinderfreibetrag:**
Gemeinde:	**Finanzamt:**
Freibetrag monatlich:	**Freibetrag jährlich:**
Steueridentifikationsnummer:	
Krankenkasse:	**seit:**
Sozialversicherungsnummer: **(Bitte Sozialversicherungsausweis vorlegen!)**	
Bestehen Vorversicherungszeiten bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK), VBL oder anderen Versorgungseinrichtungen?	
☐ **nein** ☐ **ja (Zeitraum):**	**Versicherungsnummer:**
Bank:	
Kontonummer:	**BLZ:**
IBAN:	**BIC:**

Ort, Datum Unterschrift

FB FPW - 0910, Version 01
Stand 01.03.2016